

Förderprogramm 2011

zur Nutzung erneuerbarer Energien und zur Energieeinsparung der Gemeinde Morbach vom 22.11.2010

1. Zuwendungszweck

Es ist Ziel der Gemeinde Morbach, mit dem Förderprogramm einen Anreiz zur Energieeinsparung und zur Nutzung erneuerbarer Energien in **Wohngebäuden** zu geben und damit einen Beitrag zum Klimaschutz zu leisten.

Gleichzeitig wird angestrebt, die Attraktivität der Gebäude in den Ortskernen zu steigern.

Ein Anspruch auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Gemeindeverwaltung Morbach entscheidet über die Bewilligung nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Grundsätzlich werden nur solche Maßnahmen gefördert, die der Eigennutzung dienen. Objekte zur Vermietung oder Verpachtung sind nicht zuwendungsfähig. Bei einer gemischten Nutzung muss der Wohnflächenanteil zur Eigennutzung über 50 % der gesamten Wohn- und Nutzfläche liegen.

Maßnahmen an Gebäuden im Außenbereich werden nicht gefördert.

2.1 Energieberatung

durch einen anerkannten Energieberater

2.2 Energieeinsparmaßnahmen für Wohngebäude, die bis zum 31.12.1994 fertiggestellt worden sind

2.2.1 Wärmedämmung der Außenwände und des Daches einschließlich Geschossdecken zu nicht beheizten Räumen. Der Primärenergiebedarf muss um mindestens 20 % verringert werden.

2.2.2 Austausch von Fenstern und Außentüren
Der Wärmedurchgangswert muss sich um 50 % verringern. Es müssen mindestens 10 qm Fläche erneuert werden.

2.3 Nutzung erneuerbarer Energien

Die folgenden Maßnahmen werden **nur ergänzend zu der Förderung nach dem Marktanreizprogramm des Bundes** bezuschusst. Fällt im laufenden Programmjahr nach dem Marktanreizprogramm die Förderung für alle oder einzelne Maßnahmen weg, so ist auch nach diesem Programm keine Förderung mehr möglich.

2.2.2 Erstinstallation und Erweiterung von Solarkollektoren zur

- Warmwasserbereitung
- kombinierten Warmwasserbereitung und Heizungsunterstützung

2.3.2 Errichtung von Biomassezentralheizungsanlagen

2.3.3 Installation von Wärmepumpen

2.3.4 Pelletöfen

3. Antragsberechtigung und Objekt

3.1 **Antragsberechtigt** sind natürliche Personen, die Eigentümer und sonstige nach dem Grundbuchrecht Nutzungsberechtigte sind. Eigentümergemeinschaften gelten als 1 Antragsteller

- 3.2 Als ein **Objekt** gelten alle Gebäude auf einem Grundstück bzw. auf unmittelbar benachbarten Grundstücken, sofern diese Grundstücke im Eigentum derselben Person(en) stehen. Durch eine Änderung des Grundstückzustandes während des Förderzeitraumes nach Nr. 5.7 wird keine erneute Fördermöglichkeit begründet.

4. Fördervoraussetzungen und Fördergrundsätze

- 4.1 Die förderfähigen Kosten müssen für Maßnahmen nach den Nrn. 2.2 und 2.3 mindestens 2.500 € betragen.
- 4.2 Als förderfähige Kosten gelten die durch Kostenvoranschläge bzw. durch Rechnung nachgewiesenen Kosten. Für Maßnahmen nach Nr. 2.2.2 – Austausch von Fenstern und Außentüren werden als förderfähige Kosten höchstens 320,00 € je qm Fensterfläche anerkannt.
- 4.3 Die Maßnahmen sind grundsätzlich **von Fachfirmen** durchzuführen. Hiervon ausgenommen sind Wärmedämmmaßnahmen. Werden diese in Eigenleistung durchgeführt, ist durch einen anerkannten Energieberater zu bestätigen, dass die Arbeiten entsprechend dem Antrag ordnungsgemäß ausgeführt wurden. Bei in Eigenleistung durchgeführten Maßnahmen sind nur die Materialkosten förderfähig.
- 4.4 Die **Energieeinsparmaßnahmen** dürfen erst begonnen werden, wenn die Bewilligung ausgesprochen oder einem vorzeitigen Beginn zugestimmt wurde. Sie sind innerhalb eines Jahres nach Zuschussbewilligung durchzuführen.
Auftragsvergaben gelten als Maßnahmebeginn.
- 4.5 Für Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien nach den Nr. 2.3 müssen die Richtlinien des Marktanzreizprogramms des Bundes in der jeweils geltenden Fassung erfüllt sein.
- 4.6 Die Belange der Dorferneuerung und des Denkmalschutzes sind zu beachten.

5. Art und Höhe der Förderung

- 5.1 Die Förderung wird in Form eines zweckgebundenen, nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt.
- 5.2 **Energieberatung**
Die Höhe der Förderung für die Energieberatung beträgt 50 % des vom Zuwendungsempfänger zu zahlenden Eigenanteils an den nachgewiesenen Gesamtkosten, **höchstens 150,00 € je Objekt.**
- 5.3 **Energiesparmaßnahmen**
Die Förderung der Maßnahmen nach Nr. 2.2 erfolgt als Anteilsfinanzierung in Höhe von 15 % der förderfähigen Kosten.
- 5.4 **Nutzung erneuerbarer Energien**
Die Förderhöhe beträgt für
- a) Biomassezentralheizungsanlagen, Solaranlagen, Wärmepumpen
50 % der nach dem Marktanzreizprogramm des Bundes gewährten Basisförderung
- b) Pelletöfen
50 % der nach dem Marktanzreizprogramm des Bundes gewährten Basisförderung, **höchstens 200,00 €.**
- 5.5 Der Zuschuss wird auf volle Fünf-Euro-Beträge aufgerundet.
- 5.6 Eine **Kumulierung** mit anderen Förderprogrammen des Bundes und des Landes Rheinland-Pfalz ist möglich. Die gemeindliche Förderung wird grundsätzlich nur

bis zu der Höhe gewährt, die keine Zuwendungskürzung nach diesen Programmen bewirkt.

- 5.7 Die **Höchstförderung** aller Maßnahmen nach diesem Programm ist zusammen auf 7.500 € **je Objekt** begrenzt. Ab dem Datum des Bewilligungsbescheides, mit dem diese Obergrenze erreicht wird, ist eine weitere Förderung nach diesem oder einem Folgeprogramm für einen Zeitraum von 25 Jahren (Förderzeitraum) ausgeschlossen.
- 5.8 Die Höhe des **maximal zulässigen Förderbetrags je Antragsteller und Jahr** beträgt 7.500 €.

6. Antragstellung und Bewilligungsverfahren

- 6.1 Die Zuwendungsanträge (Vordruck) sind bei der Gemeindeverwaltung Morbach zu stellen.
- Anträge nach den Nr. **2.2** müssen der Gemeindeverwaltung **vor Maßnahmebeginn** vorliegen.
Bei Wärmedämmmaßnahmen ist dem Antrag die Bescheinigung (Vordruck) eines Energieberaters beizufügen, aus der ersichtlich ist, dass der Primärenergiebedarf (bezogen auf das ganze Gebäude), um 20 % verringert wird.
Bei dem Austausch von Fenstern genügt die entsprechende Bestätigung der anbietenden Firma. Diese muss den Wärmedurchgangswert der zu ersetzenden und der neuen Fenster enthalten.
Die Vorgaben der Energieeinsparverordnung (EnEV) sind einzuhalten.
 - Anträge für Maßnahmen nach der Nr. **2.3** sind unverzüglich (spätestens 2 Monate) **nach der Zuschussbewilligung aus dem Marktanreizprogramm des Bundes** zu stellen
 - Die Förderung der **Energieberatung** erfolgt **nachträglich** vereinfacht durch Vorlage der Honorarrechnung. Der Zuschuss kann formlos innerhalb von 2 Monaten nach Rechnungsdatum beantragt werden.
- 6.2 Die Entscheidung über den Antrag wird schriftlich mitgeteilt.
- 6.3 Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Abschluss der Maßnahmen.
- 6.4 Werden die der Bewilligung zugrunde liegenden Kosten nicht erreicht, erfolgt eine anteilige Kürzung des Zuschusses. Eine Erhöhung der Kosten bewirkt keine Erhöhung des Zuschusses.
- 6.5 Die Bewilligung erlischt, wenn die Maßnahmen nicht innerhalb eines Jahres durchgeführt worden sind. Die Frist beginnt am Tag der Erstellung des Bewilligungsbescheides.
- 6.6 Die Bewilligung kann widerrufen werden, wenn dem Inhalt dieser Richtlinien zuwidergehandelt wird oder Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheides nicht eingehalten werden.
- 6.7 Der Zuwendungsbescheid wird aufgehoben, wenn der Antragsteller wider besseres Wissen falsche Angaben gemacht oder unrichtige Pläne vorgelegt hat, um eine Bewilligung zu bewirken. Unrechtmäßig erhaltene Zuwendungen werden mit der Aufhebung zur Rückzahlung fällig und sind ab Empfang der Zahlung mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verzinsen.

7. Zweckbindung

Die Gebäude müssen ab Auszahlung des Zuschusses mindestens 10 Jahre zu Wohnzwecken genutzt werden.

8. Inkrafttreten

Dieses Förderprogramm tritt am 01.01.2011 in Kraft.

9. Gültigkeitsdauer

Dieses Förderprogramm ist bis zum 31.12.2011 gültig.